

Schutzkonzept der Sekundarstufe Uster

Basis: Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich

Gemeinde: Sekundarstufe Uster

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Benno Scherrer, Präsident 044 944 73 88 benno.scherrer@uster.ch

Notfallnummer für Contact Tracing 077 445 44 49

Schulhaus Freiestrasse

Name: Karl J. Strässle
Funktion: Schulleiter
Telefon: 043 544 17 75
Mail: sl-fr@sekuster.ch

Schulhaus Weidli

Name: Florian Dorn
Funktion: Schulleiter
Telefon: 044 905 21 34
Mail: sl-wd@sekuster.ch

Schulhaus Krämeracker

Name: Daniela Rados
Funktion: Schulleiterin
Telefon: 044 942 90 12
Mail: sl-kr@sekuster.ch

Kunst-und Sportschule KuSsZO

Name: Philip Arbenz
Funktion: Schulleiter
Telefon: 044 942 42 72
Mail: schulleitung@kusszo.ch

spur+

Name: Simone Hunziker
Funktion: Co-Leitung
Telefon: 043 544 17 82
Mail: info@spur-plus.ch

BWS Uster

Die BWS Uster, welche auch zur Sekundarstufe Uster gehört, hat als Schule der Sekundarstufe II ein eigenes Schutzkonzept. Dieses wurde bei der Bildungsdirektion eingereicht und ist auf der Website der BWS einsehbar.

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	3
B: Distanzregeln	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	10
D: Schul- und Klassenanlässe	12
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	14
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	15
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	17

Abkürzungen:

KuSsZO	Kunst- und Sportschule Uster
LP	Lehrpersonen
SL	Schulleiter / Schulleiterin
SPF	Schulpflege
SuS	Schülerinnen und Schüler

Schulen kontaktieren das Schul-Contact Tracing umgehend, wenn sie von einem bestätigten COVID-19-Fall in der Schule Kenntnis haben.
ct@lunge-zuerich.ch // +41 44 268 20 90 Contact Tracing des Schulärztlichen Dienstes des Kantons Zürich.
Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 7.30 bis 20 Uhr, Samstag und Sonntag 9 bis 18 Uhr.

Schularzt/Bezirksarzt

Dr. med. Sven Besek (Bezirksarzt), 8610 Uster
Tel. 044 940 54 70

Medizinische Fragen können direkt an ferdinanda.pini@vsa.zh.ch gerichtet werden.

Dr. Ferdinanda Pini Züger, Leiterin Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch

Beratung in Sachen Corona für Schulpräsidium und Schulleitungen

Montag bis Freitag von 13.30 bis 17.00 Uhr

+41 43 259 53 41 Ausserhalb der Telefonzeiten kann eine E-Mail an corona@vsa.zh.ch geschickt werden.

A: Allgemeine Regeln

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A1: Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Das vorliegende Schutzkonzept der Sekundarstufe Uster wird auf www.sekuster.ch veröffentlicht und allen Lehrpersonen und Hausabwarten zugestellt. Die (Klassen-)Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Schutzmassnahmen regelmässig mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.	Schulpräsident Klassenlehrpersonen	SPF SL
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Detailinformation vgl. https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#458358928 – Zum Umgang mit Erkältungen findet sich dort als Download das Merkblatt «vorgehen_erkältungssymptome_zyklus_3», das auf der Website der Sekundarstufe direkt verfügbar ist. – Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Mitarbeitende an der Schule	SL
A3: Externe Nutzer der Schulräume (Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite der Sekundarstufe Uster veröffentlicht. – Externe Nutzer sind dafür verantwortlich, Kontaktdaten zu erfassen. Die Schule hat darauf keinen Zugriff und überprüft keine Schutzkonzepte der externen Nutzer. – Das Geschäftsfeld Sport der Stadt Uster, welches die Turnhallen der SSU vermietet, verlangt von allen Nutzern ein Schutzkonzept. Die SSU lagert diese Aufgabe aus. – Externe Nutzer der Schulanlage (z.B. Singsaal) befolgen ihr eigenen Schutzkonzepte. Die SSU überprüft diese nicht. 	SPF Externe: externe Nutzer	SPF Externe: Stadt Uster

<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Unterricht, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich. – Auf dem Pausenplatz werden grössere Gruppierungen vermieden. – Mit allen Schülerinnen und Schülern werden die Verhaltensregeln besprochen, wo nötig eingeübt und von allen Lehrpersonen durchgesetzt. – Diese Verhaltensregeln müssen eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> • kein direkter Körperkontakt • nach dem Unterricht direkt nach Hause gehen • die Hygienemassnahmen befolgen • Beim Betreten des Schulzimmers müssen die Hände gewaschen werden. • Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten. – Unterrichtsräume sind regelmässig, mindestens nach jeder Lektion zu lüften. – Nach dem Unterricht müssen die benutzten Oberflächen mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. – Im Unterricht sind die Tische so gestellt, dass stets ein grösstmöglicher Abstand zwischen den Lernenden eingehalten werden kann. – In den Treppenhäusern sind Aufstiegs- und Abstiegszonen signalisiert, damit es bei Zimmerwechseln nicht zu Zusammenstössen von Schülergruppen und/oder Lehrpersonen kommt. – Bei Wahlpflichtfächern ist die Durchmischung der Klassen zu vermeiden (Sitzordnung nach Herkunftsgruppe, Maske, Abstände etc.). – Bei Gymivorbereitungskursen ist die Durchmischung der Klassen zu vermeiden (Sitzordnung nach Herkunftsgruppe, Maske, Abstände etc.). – Freifächer finden nicht oder im Fernunterricht (online) statt. – Auf klassenübergreifende Anlässe ist zu verzichten. – Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern auch mit Maske wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln. 	<p>SL</p> <p>Lehrpersonen</p>	<p>SPF</p> <p>Schulleitung</p>
<p>A4 ^{bis}: Maskentragpflicht</p>	<p>Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maskenpflicht.</p>	<p>Lehrpersonen / SL</p>	<p>SPF</p>

<p>Siehe auch C5 - Bereitstellung von Hygienemasken</p> <p>https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/maskentragepflicht_in_der_schule.pdf</p>	<p>Auch für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt zusätzlich zum Schulareal und in den Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen eine Maskenpflicht.</p> <p>Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die ohne Maske und ohne ärztliche Dispensation zur Schule kommen, werden zum Maskentragen angehalten oder im Verweigerungsfall vom Unterricht ausgeschlossen und – nach vorgängiger Meldung bei den Eltern – nach Hause geschickt.</p> <p>Erwachsenen Personen ohne Maske (resp. ohne ärztliches Attest) ist das Betreten des Schulareals verboten.</p> <p>Das Informationsblatt des VSA gibt detaillierte Auskünfte zu Masken, Maske und Gesundheit und Maskendispens.</p> <p>Ein Schal oder ein Tuch schützt nicht ausreichend vor einer Ansteckung und hat nur eine beschränkte Fremdschutzwirkung. Daher können weder Schal noch Tuch eine Maske ersetzen.</p> <p>Auch Visiere sind kein adäquater Ersatz für eine Maske. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Visiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske.</p>		Schulleitung
<p>A4^{ter}: Ausnahmen von der Maskentragpflicht</p>	<p>Keine Maskentragpflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Mindestabstände eingehalten sind. - Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. - Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht 	<p>SL</p> <p>Lehrpersonen</p>	<p>SPF</p> <p>Schulleitung</p>

	ausgenommen. Diese Attestpflicht gilt auch für Schülerinnen und Schüler (vgl. A4 ^{quater} : Maskendispens).		
<p>A4^{quater}: Maskendispens bei Lehrpersonen</p> <p>https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/corona_sj_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20201026.pdf</p> <p>2.3 Maskentragdispens</p>	<p>Eine Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, hat die Lehrperson den Präsenzunterricht zu erteilen und die Maske gemäss Weisung zu tragen.</p> <p>Vorgehensweise</p> <p>Liegt ein ärztliches Attest vor, klärt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Lehrperson, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung insbesondere des Präsenzunterrichts – unter Einhaltung des Schutzkonzeptes – möglich wäre. Bei den übrigen Tätigkeitsbereichen des neu definierten Berufsauftrags muss auf die Maskentragdispens Rücksicht genommen werden (z.B. keine persönliche Teilnahme an Schulkonferenzen; möglich sind aber z. B. Elternkontakte via Videokonferenz).</p> <p>Wenn die Lehrperson keine Maske tragen kann/darf, hält sie sich ausschliesslich im Schulzimmer auf. Bewegungen auf dem Schulareal beschränken sich auf das Kommen und Gehen (möglichst zu 'schülerfreien' Randzeiten).</p> <p>Die Maskentragdispens erlaubt grundsätzlich nicht, ohne Maske auf dem Schulareal, in den Gängen und im Lehrerzimmer unterwegs zu sein.</p> <p>Ist eine Weiterführung des Präsenzunterrichts nicht möglich, gilt dies als Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit. Die Lohnfortzahlung wird gemäss den gesetzlichen Grundlagen im Krankheitsfall gewährt. Entsprechend wird der Lehrperson auch keine andere Arbeit zugewiesen.</p> <p>Kann der Präsenzunterricht nicht mehr erteilt werden, meldet die Schulleitung oder die Schulverwaltung dies dem Volksschulamt mit dem Formular ‚Meldung einer Absenz einer Lehrperson‘. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: 'COVID-19: Maskentragdispens.' Das ärztliche Attest muss der Absenkmeldung beigelegt werden.</p> <p>Wird trotz Maskentragdispens der Präsenzunterricht erteilt, schickt die Schulleitung dennoch das ärztliche Attest mit einigen Hinweisen zur Umsetzung vor Ort an lehrpersonal@vsa.zh.ch. Das Volksschulamt sammelt in diesem Bereich Erfahrungen und lässt auch die medizinischen Fragestellungen dazu abklären.</p>	SL	SPF
<p>A4^{quinquies}: Maskendispens bei Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Eine Maskentragdispens muss durch ein individuell ausgestelltes, ärztliches Attest bestätigt werden.</p> <p>Dieses wird via KLP der Schulleitung vorgelegt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit einer Maskendispens achten strikte auf den Mindestabstand von 1.5m</p>	SL	SPF
<p>A4^{sexties}: Maske und Gesundheit</p>	<p>Eine Maskentragdispens muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.</p>	SL	SPF

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/maskentragepflicht_in_der_schule.pdf	<p>Dieses wird via KLP der Schulleitung vorgelegt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit einer Maskendispens achten besonders auf den Mindestabstand.</p>		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Bei Anlässen mit externen Beteiligten (z.B. Eltern) werden Präsenzlisten geführt. – Externe Nutzer halten sich an die Maskenpflicht, sowie die Distanz- und Hygieneregeln - und sind im Normalfall ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten auf den Schularealen. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p> <p>Lehrperson in Absprache mit SL</p>	<p>SL</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. – Auf schulische Veranstaltungen ist vorläufig generell zu verzichten. Bis auf Weiteres gibt es keine Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden wie Elternabende, Elternforumsveranstaltungen und ähnliches. – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. <p>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p>	<p>SL</p>	<p>SPF</p>
<p>A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)</p>	<p>Die Zahl der Nutzer ist auf 12 Personen beschränkt.</p>	<p>Mitarbeitende Mediothek</p>	<p>SL FR</p>
<p>A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)</p>	<p>IT Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Von mehreren Personen genutzte Geräte werden nach jeder Nutzung mit Desinfektionsmittel gereinigt. <p>Sportgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – In jeder Turnhalle steht Desinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte zur Verfügung. Vor dem Sportunterricht waschen sich alle SuS die Hände mit Wasser und Seife. 	<p>Lehrpersonen</p>	<p>SL</p>

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Für Schülerinnen und Schüler gilt: kein direkter Körperkontakt.	Lehrpersonen	SL
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Die Distanzregeln und die Maskenpflicht gelten auch, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.	Schulleitung / Vorgesetzte Hausdienst	Schulpflege
B3 ^{bis} : Distanzregeln zwischen Lehrpersonen und SuS	Der Mindestabstand von 1.5 Metern soll wenn immer möglich eingehalten werden, auch mit Maske.	Schulleitung	Schulpflege
B4: Distanzregeln bei Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	<ul style="list-style-type: none"> – Bis auf Weiteres gibt es keine Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden wie Elternabende, Elternforumsveranstaltungen und ähnliches. – Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass ein Abstand von 1.5m eingehalten wird. Sind keine grossen Räume verfügbar, müssen extern Räume gesucht werden oder die Anzahl der Personen pro Anlass (z.B. Elternabend) entsprechend reduziert werden. 	Organisator (Lehrperson, Veranstalter) Hausdienst (falls für die Bestuhlung beauftragt)	SL
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen / Garderoben	<p>Für den regulären Schulgebrauch der Garderoben gibt es keine Personenhöchstzahl. Es gilt: Kein Körperkontakt.</p> <p>Externe Vereine haben dem GF Sport der Stadt Uster (zuständig für die Vermietung) ein entsprechendes Schutzkonzept für die Nutzung von schulischen Räumlichkeiten (z.B. Turnhalle) vorzulegen. (vgl. A3)</p>	Interne Nutzer: Sport-LP Externe Nutzer	SL Liegenschaften
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Externe Vereine haben dem GF Sport der Stadt Uster (zuständig für die Vermietung) ein entsprechendes Schutzkonzept für die Nutzung von schulischen Räumlichkeiten (z.B. Turnhalle) vorzulegen. (vgl. A3) (Vermietung Stadt Uster GF Sport)	Externe Nutzer	Liegenschaften

B7: keine physischen Treffen	Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen. In den Pausen inkl. Mittag sind maximal 5 Personen pro Raum zugelassen. Das gilt auch für das Lehrerzimmer.	Lehrpersonen	SL
------------------------------	--	--------------	----

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Lehrpersonen Hausdienst	SL Liegenschaften
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Desinfektion zur Verfügung. In den Schulhäusern sind bei den Eingängen Desinfektionsstände aufgestellt. In den Schulzimmern sind Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Reinigung der Hände vorhanden. In jedem Schulzimmer steht Desinfektionsmittel zur Verfügung, um den persönlichen Arbeitsplatz und benutzte Gegenstände zu desinfizieren.	Hausdienst	Liegenschaften
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen	In den Treppenhäusern sind Aufstiegs- und Abstiegszonen am Boden signalisiert.	Hausdienst	SL
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden mindestens täglich gereinigt. 	Lehrpersonen Hausdienst	SL Liegenschaften
C5: Bereitstellung von Hygienemasken	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schülerinnen und Schüler erhalten wöchentlich 10 Hygienemasken. – Die Maske muss spätestens beim Betreten des Schulareals angezogen werden. – Gemäss VSA kann eine Maske einen Schultag lang verwendet werden. Die SSU stellt pro Schulhalbtage eine Maske zur Verfügung, damit feuchte Masken z.B. nach dem Turnen ersetzt werden können. – Details siehe A4^{bis} / Ausnahmen siehe A4^{ter} / quinquies – Persönliche Hygienemasken sind gestattet. 	Schulleitung Lehrperson	SPF SL

	– Besonders gefährdete Personen können bei der Schulleitung FFP-2 Masken beziehen.		
C6: Schutzmasken und Verhaltensregeln im ÖV	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen alle Schülerinnen und Schüler sowie die erwachsenen Schulsehörden konsequent Schutzmasken. (Ausnahmen siehe A4 ^{ter / quinquies}) Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	SL
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene oder eine Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	SL Liegenschaften (Stichproben)
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume mindestens nach jeder Lektion) gelüftet. Automatische Lüftung überprüfen.	Lehrpersonen Hausdienst	SL Liegenschaften
C9: Regelungen zur Verpflegung (siehe auch E2)	In den Schulhäusern der SSU wird keine Verpflegung abgegeben. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Schülerinnen und Schüler der KuSsZO können in der Cavalleria essen. Es gilt: Die Schüler*innen desinfizieren die Hände beim Eintritt in die Cavalleria. Die Maske darf beim Mittagessen dann ausgezogen werden, wenn man am Tisch sitzt. Das Mittagessen wird an 4er-Tischen eingenommen, immer in der gleichen Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler schöpfen nicht selber. Zudem gilt das Schutzkonzept des Caterers Ochsen Uster (GastroSuisse).	Caterer	SL KuSsZO

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis mindestens Ende Februar untersagt. 	Lehrpersonen, Begleitpersonen	SL
D2: Klassenlager sind untersagt	<ul style="list-style-type: none"> – In der Sekundarschule Uster werden bis auf Weiteres keine neuen Klassenlager durchgeführt oder geplant. 	SL	SPF
D3: Anlässe (siehe auch A6)	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. – Auf schulische Veranstaltungen ist vorläufig generell zu verzichten. Bis auf Weiteres gibt es keine Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden wie Elternabende, Elternforumsveranstaltungen und ähnliches. – Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen (maximal 5 Personen) verzichtet bzw. online abgehalten werden. <p>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p>	SL	SPF
D4: freiwillige Unterrichtsangebote	<p>Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässe gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote.</p> <p>Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten.</p>	SL	SPF

	Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote finden nicht oder nur im Fernunterricht statt.		
D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	SL	SPF

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
E1: schulergänzende Betreuung	Die Sekundarstufe Uster bietet keine schulergänzende Betreuung an.		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19 wird sinngemäss (Grundregeln, Händehygiene Distanzregeln, Reinigung etc.) angewendet. <ul style="list-style-type: none"> – Strikte Hygieneregeln werden konsequent durchgesetzt. – Abstandsregeln werden möglichst eingehalten. – Stofftücher werden durch Papiertücher ersetzt. 	WAH Lehrpersonen	SL
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten ist Körperkontakt möglichst zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten oder Übungen zu verzichten. <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Sport wenn möglich im Freien. – Vor und nach dem Sportunterricht ist besonders auf Handhygiene zu achten (Händewaschen). – Sportgeräte werden nach Gebrauch durch die Nutzer desinfiziert. – Desinfektionsmittel zur Desinfektion der benutzten Sportgeräte stehen in allen Turnhallen zur Verfügung. – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. <p>Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten gibt es keine Maskenpflicht. Können im Sportunterricht die Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten werden, soll eine Maske getragen werden.</p>	Lehrpersonen Hausdienst	SL Liegenschaften
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt. In Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske die Therapie wesentlich erschwert, gilt ausnahmsweise keine Maskenpflicht. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.	Therapeutisch Tätige	SL

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. Schriftliche/mündliche Information zum Schutzkonzept	Hausdienst Schulleitung / Vorgesetzte	Liegenschaften SPF
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B3):	Alle Personen tragen auf dem Schulareal jederzeit und überall Schutzmasken (Ausnahmen siehe A4). Zusätzlich können Schutzscheiben eingesetzt werden.	Für LP: Schulleitung Für MA Hausdienst: Leitung Hausdienst	SPF Liegenschaften
F2 ^{bis} : Schutzmassnahmen für gefährdete Personen	Die Schulen melden dem VSA sowohl Lehrpersonen, die in Quarantäne bleiben müssen (vgl. personalrechtliche Weisung Ziffer 3ff) als auch schwangere Lehrerinnen, die aufgrund der Corona-Situation und eines ärztlichen Attests den Präsenzunterricht nicht erteilen dürfen (auf der Meldung einer Absenz unter Bemerkung „Covid-19: Beschäftigungsverbot“ notieren). Die Meldung erfolgt unabhängig davon, ob ein Vikariat eingerichtet werden muss. Möchte eine schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht nicht mehr erteilen, kann sie auf Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben. Die Schule gewährt ihr dazu einen unbezahlten Urlaub. Bezüglich administrativer Abwicklung nimmt die Schulleitung oder Schulverwaltung mit der oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter/in des Volksschulamtes Kontakt auf. Liegt ein Arztzeugnis mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden vor, handelt die Schulleitung oder die Schulverwaltung gemäss üblicher Vorgehensweise. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/corona_si_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20201026.pdf weitere Details unter 2.2.2.1	Für LP: Schulleitung Für MA Hausdienst: Leitung Hausdienst	SPF Liegenschaften
F3: Mindestabstand zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen	Trotz Maskenpflicht ist der Mindestabstand von 1.5m möglichst einzuhalten.	SL	SPF

<p>F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)</p>	<p>Trotz Maskenpflicht ist der Mindestabstand von 1.5m möglichst einzuhalten.</p> <p>Lehrerzimmer: Anpassung des Abstandes der Sitzgelegenheiten. Sitzungsräume: Mindestabstand von 1.5m zwischen Stühlen. Falls notwendig Ausweichen auf grosse Räume (z.B. Singsaal oder Turnhalle)</p>	<p>Alle Erwachsenen</p> <p>SL</p> <p>SL</p> <p>SL</p>	<p>SL</p> <p>SPF</p> <p>SPF</p>
<p>F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen</p>	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden.</p> <p>Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet, kann die Schulleitung ihr eine andere Arbeit zuweisen. Ist dies nicht möglich, wird die betreffende Person beurlaubt. Dafür muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Für den Unterricht wird ein Vikariat eingerichtet. Ist dies nicht möglich, kann auf hybriden Unterricht umgestellt werden.</p> <p>Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Corona-situation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.</p>	<p>SL</p>	<p>SPF</p>

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<p>Mitarbeitende Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die Symptome Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns muss sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.</p> <p>Kinder & Jugendliche Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule mehrere der oben genannten Symptome (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns), muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Ärztin / der Arzt entscheidet abschliessend wann die Rückkehr in die Schule möglich ist.</p>	Lehrpersonen in Absprache mit SL	SL (überprüft Kontaktaufnahme mit Hausarzt/Hausärztin)

	<p>https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#458358928</p> <p>Definierter Raum pro Schuleinheit für SuS mit Symptomen: Freiestrasse: Holzwerkstatt 2 Krämeracker: Telefonzimmer Weidli: Aquarium (EI) KuSsZO: Physiozimmer</p> <p>Betreuung durch: Zivi, SSA oder andere verfügbare Person</p>		
G2: Organisation Heimweg (unverzögert und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Die Schülerin oder der Schüler wird so lange separiert, bis er/sie von einem Elternteil abgeholt wird.	Eltern	SL
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<p>Kind betroffen: Die Eltern müssen den Hausarzt kontaktieren, der/die das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).</p> <p>Erwachsene Person betroffen: Sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden. Umgehend nach Hause gehen. Sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt melden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.</p> <p>https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#45343363</p>	<p>Eltern</p> <p>SL</p>	SL
G4: Meldung von positiv getesteten Personen	<p>Bei positiv getesteten Jugendlichen der Sekundarschule gilt neu dasselbe Vorgehen wie bei Erwachsenen: Wird eine Person (SuS, Mitglied des Lehrkörpers, Betreuungsperson, des administrativen oder des technischen Personals) positiv getestet, wird das Contact Tracing eingeleitet. ct@lunge-zuerich.ch 044 268 20 90</p> <p>Enge ungeschützte Kontaktpersonen in der Schule (Kontakt unter 1, 5 Meter ohne Schutz, also eine Person oder beide haben keine Maske getragen) müssen in Quarantäne. Es wird nicht auf einen zweiten Fall in der Klasse gewartet. Wenn ein zweiter Fall in der Klasse auftritt ist das Vorgehen gleich wie beim ersten Fall.</p>	kantonale Schulärztin	SPF

	Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen.		
G4 bis: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch Tel. 044 268 20 90 Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen oder Schüler müssen von den Schulleitungen dem Contact Tracing für die Schulen gemeldet werden. Die Schulleitungen müssen alle positiv getesteten Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler umgehend dem Schul-Contact-Tracing Tel. 044 268 20 90 melden. Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn sich die positiv getestete Person persönlich bereits beim kantonalen Contact-Tracing gemeldet hat.	SL	
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin. Die Schulen ergreifen nur Massnahmen, welche von den oben genannten Behörden verordnet werden.	Eltern / SL	SL / SPF
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. Jede Information wird mit dem Krisenstab vorbesprochen. – Kommunikation an Team: SL – Kommunikation Eltern: Krisenstab Basis für Information (Textbausteine): https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#45343363	SPF SL	Krisenstab
G7: Quarantäne → aufgrund einer Meldung durch die Swiss Covid-App https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/corona_sj_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20201026.pdf 3.2 Meldung durch die Swiss Covid-App	Die Lehrperson erhält eine Meldung via SwissCovid-App, wenn sie sich über längere Zeit und mit einem Abstand von weniger als 1.5 Meter in der Nähe von mindestens einer infizierten Person aufgehalten hat. Die betroffene Lehrperson meldet sich umgehend bei der Infoline SwissCovid und klärt die weiteren Schritte ab. Die Weisung dieser Stelle ist verbindlich. Anschliessend orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Bei einer angeordneten Quarantäne (vgl. auch Ziffer 3.4.1.) wird für deren Dauer ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular ‚Meldung einer Absenz einer Lehrperson‘. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚COVID-19: Quarantäne‘.	SPF SL	Krisenstab

	<p>Die Quarantäne wird schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung wird der Schulleitung oder Schulverwaltung (analog zu einem Arztzeugnis) eingereicht und im Personaldossier der Gemeinde abgelegt.</p> <p>Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.</p>		
<p>G7^{bis}: Quarantäne → aufgrund einer Behördlichen Anordnung https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/corona_sj_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20201026.pdf 3.3 Behördliche Anordnung</p>	<p>Muss sich eine Lehrperson auf behördliche Anordnung (z.B. aufgrund eines COVID-19 erkrankten Familienangehörigen) in Quarantäne begeben, orientiert sie die Schulleitung.</p> <p>Bezüglich Vikariat gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.2 / G8 Quarantäne.</p>	<p>SPF SL</p>	<p>Krisenstab</p>
<p>G7^{ter}: Quarantäne → Selbstquarantäne https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/corona_sj_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20201026.pdf 3.4 Selbstquarantäne</p>	<p>Wird für eine im gleichen Haushalt lebende Person eine Quarantäne angeordnet, ist für die übrigen Haushaltsmitglieder nicht automatisch eine Selbstquarantäne angezeigt. In solchen Fällen ist umgehend der kantonsärztliche Dienst zu kontaktieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet.</p> <p>Eine allfällige Quarantäne wird schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung wird der Schulleitung oder Schulverwaltung (analog zu einem Arztzeugnis) eingereicht und im Personaldossier der Gemeinde abgelegt.</p> <p>Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.</p>	<p>SPF SL</p>	<p>Krisenstab</p>
<p>G7^{quater}: Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne → Selbstquarantäne https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/corona_sj_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20201026.pdf 3.5 Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne</p>	<p>Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice bzw. Fernunterricht gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen. Es wird in diesem Fall kein bezahlter Urlaub gewährt. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden.</p>	<p>SPF SL</p>	<p>Krisenstab</p>